

Tit. C.II.4 RdSchr. 04r

Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Tit. C – Beiträge -> Tit. C.II – Rentenversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04r

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. C.II.4 RdSchr. 04r – Zahlung und Abrechnung der Beiträge

(1) Die Beiträge sind gemäß dem Grundsatz des § 173 Satz 1 SGB VI von demjenigen zu zahlen, der sie trägt. Demzufolge hat die BA als Beitragsschuldnerin die Beiträge unmittelbar an die Träger der Rentenversicherung zu zahlen.

(2) Die Rentenversicherungsbeiträge für die versicherten Leistungsbezieher werden nach § 23 Abs. 2 SGB IV am 8. des auf die Zahlung der Leistung folgenden Monats fällig. Die BA überweist die Beiträge auf Grund der bestehenden Vereinbarung mit den Rentenversicherungsträgern.

(3) Die Rentenversicherungsträger und die BA können nach § 23 Abs. 2 Satz 2 SGB IV vereinbaren, dass die Beiträge zu dem vom BVA festgelegten Fälligkeitstermin für die Rentenzahlungen im Inland gezahlt werden. Eine Vereinbarung zur Zahlung und Abrechnung der Beiträge wurde zwischen dem VDR, der BfA und der BA getroffen. Danach wird auf die fälligen Beiträge monatlich eine Abschlagszahlung geleistet, deren Höhe sich an dem Beitragsaufkommen des Vormonats bemisst; gleichzeitig wird die Spitzabrechnung für den Vormonat durchgeführt.